
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Der BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft begrüßt die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die unmittelbar die verfügbaren Einkommen von Beschäftigten und Familien betreffen. Gleichzeitig berührt er mit der vorgesehenen Einschränkung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen einen Regelungsbereich, der aus Sicht der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) besondere Aufmerksamkeit verdient.

Der BDZ bewertet den Entwurf daher aus zwei Perspektiven: Zum einen als Fachgewerkschaft, die die Interessen der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen vertritt und ein Interesse an einer angemessenen steuerlichen Entlastung von Arbeitseinkommen hat. Zum anderen vertritt der BDZ die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die tagtäglich für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig sind.

Grundsätzlich begrüßt der BDZ das Ziel, Arbeitseinkommen steuerlich zu entlasten und dabei insbesondere kleinere und mittlere Einkommen sowie Familien zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht besteht an mehreren Stellen jedoch weiterer Anpassungsbedarf.

I. Beschäftigte steuerlich entlasten und Arbeit angemessen honorieren

1. Arbeitnehmer-Pauschbetrag: sinnvolle und unbürokratische Entlastung

Die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von derzeit 1.230 Euro auf 1.430 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2027 begrüßt der BDZ ausdrücklich. Der höhere Pauschbetrag führt zu einer unmittelbaren steuerlichen Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und reduziert zugleich den Aufwand für Einzelnachweise.

Nach den Berechnungen des Gesetzentwurfs sollen voraussichtlich rund 1,3 Millionen Steuerpflichtige von der Erhöhung profitieren. Gleichzeitig soll sich der Prüfungsaufwand in den Finanzämtern deutlich reduzieren. Der Entwurf beziffert die rechnerische Entlastungswirkung in den Länderfinanzverwaltungen auf rund 17,2 Millionen Euro beziehungsweise 325 Vollzeitäquivalente.

Damit verbindet die Regelung eine steuerliche Entlastung der Beschäftigten mit einer tatsächlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Dieser Ansatz ist aus Sicht des BDZ ausdrücklich zu unterstützen.

2. Einkommensteuertarif: kalte Progression dauerhaft vermeiden

Positiv bewertet der BDZ ebenfalls die vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs. Für 2027 soll der Grundfreibetrag auf 12.564 Euro und für 2028 auf 12.900 Euro angehoben werden. Die Anpassungen sollen insbesondere der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums Rechnung tragen.

Aus gewerkschaftlicher Sicht sollte die Reform jedoch weitergehen. Steuerliche Entlastungen von Arbeitseinkommen dürfen nicht dadurch wieder aufgezehrt werden, dass nominale Einkommenssteigerungen infolge von Tarifabschlüssen oder Besoldungsanpassungen zu einer steigenden realen Steuerbelastung führen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Einkommenssteigerungen lediglich die allgemeine Preisentwicklung ausgleichen. Beschäftigte dürfen nicht einen Teil des tariflich erkämpften Inflationsausgleichs allein aufgrund der Steuerprogression wieder verlieren.

Der BDZ spricht sich deshalb dafür aus, nicht nur das Existenzminimum regelmäßig anzupassen, sondern die Eckwerte des Einkommensteuertarifs insgesamt konsequent an die Preisentwicklung anzupassen. Ein verlässlicher und regelgebundener Ausgleich der kalten Progression würde gerade für Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Arbeitseinkommen Planungssicherheit schaffen.

3. Familien weiter entlasten

Die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes von 259 Euro auf 267 Euro ab 2027 und auf 272 Euro ab 2028 sowie die entsprechenden Anpassungen der Kinderfreibeträge sind aus Sicht des BDZ richtig.

Familien sind in besonderem Maße von gestiegenen Lebenshaltungs-, Wohn- und Betreuungskosten betroffen. Die Anpassungen sind daher zu begrüßen. Zugleich handelt es sich zu einem erheblichen Teil um die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums. Der BDZ sieht deshalb auch über die vorgesehenen Anpassungen hinaus die Notwendigkeit, Familien steuerpolitisch angemessen zu entlasten.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zugrunde gelegten Beträge den endgültigen Ergebnissen des 16. Existenzminimumberichts vollständig Rechnung tragen.

4. Dienst zu ungünstigen Zeiten steuerlich besserstellen

Besondere Bedeutung hat für viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst die Arbeit außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Gerade in der Zollverwaltung gehören Schichtdienst sowie Dienst an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht in zahlreichen Bereichen zum

Berufsalltag. Die damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Belastungen verdienen aus Sicht des BDZ eine angemessene Anerkennung.

Der BDZ begrüßt daher grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Verbesserung bei der steuerlichen Behandlung von Sonn- und Feiertagsarbeit. Der für die Berechnung steuerfreier Zuschläge maßgebliche maximale Grundlohn soll insoweit von 50 Euro auf 75 Euro je Stunde angehoben werden. Für Nachtarbeit soll es dagegen bei der bisherigen Grenze von 50 Euro bleiben.

Die vorgesehene Änderung greift aus Sicht des BDZ allerdings zu kurz. Nach der Beschlusslage des BDZ-Gewerkschaftstages sind die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich steuerfrei zu stellen. Beschäftigte, die ihren Dienst nachts, an Wochenenden oder an Feiertagen leisten und damit besondere Belastungen im Interesse eines funktionierenden öffentlichen Dienstes auf sich nehmen, sollten auf die hierfür gewährten Zulagen nicht zusätzlich Einkommensteuer entrichten müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Gelegenheit, diese gewerkschaftliche Forderung aufzugreifen. Der BDZ spricht sich deshalb dafür aus, die steuerrechtlichen Voraussetzungen so weiterzuentwickeln, dass Zulagen für tatsächlich geleisteten Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich steuerfrei gewährt werden können. Dabei sollte eine gleichwertige Behandlung von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sichergestellt werden. Solange eine umfassende Steuerfreistellung nicht umgesetzt wird, ist zumindest nicht nachvollziehbar, weshalb die im Gesetzentwurf vorgesehene höhere Bemessungsgrenze von 75 Euro ausschließlich für Sonn- und Feiertagsarbeit gelten soll, während die Grenze für Nachtarbeit unverändert bei 50 Euro verbleibt. Eine solche Differenzierung wird den besonderen Belastungen von Nachtarbeit nicht gerecht.

Besonders positiv bewertet der BDZ darüber hinaus die vorgesehene Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Danach sollen tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge künftig in derselben Höhe beitragsfrei gestellt werden können, wie sie einkommensteuerrechtlich begünstigt sind. Voraussetzung ist, dass der entsprechende Tarifvertrag tatsächlich für das Arbeitsverhältnis gilt.

Die Regelung setzt einen richtigen tarifpolitischen Akzent und stärkt tarifgebundene Beschäftigungsbedingungen. Auch insoweit sollte der Gesetzgeber jedoch auf eine möglichst einheitliche Behandlung der verschiedenen Formen des Dienstes zu ungünstigen Zeiten hinwirken.

5. Minijobs: Übergänge in reguläre Beschäftigung in den Mittelpunkt stellen

Der Entwurf sieht eine Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für geringfügige Beschäftigungen von 2 auf 5 Prozent vor.

Aus gewerkschaftlicher Sicht dürfen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht zu einem dauerhaften Ersatz für reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse werden. Eine Reduzierung steuerlicher Fehlanreize kann deshalb grundsätzlich sinnvoll sein.

Die steuerliche Mehrbelastung darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Entscheidend ist, Übergänge aus geringfügiger in reguläre Beschäftigung zu erleichtern und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung attraktiver zu machen. Gleichzeitig sollte beobachtet werden, in welchem Umfang Arbeitgeber die höhere Pauschsteuer wirtschaftlich an Beschäftigte weitergeben.

Der BDZ empfiehlt daher, die Auswirkungen der Neuregelung auf Beschäftigte und Beschäftigungsstrukturen zu evaluieren.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Anhebung des Pauschsteuersatzes unerwünschte Effekte haben kann, insbesondere eine geringere Attraktivität regulärer Beschäftigungsverhältnisse und in bestimmten Bereichen einen möglichen Anreiz zur Ausweitung von Schwarzarbeit.

II. Schwarzarbeit wirksam bekämpfen – keine widersprüchlichen Anreize setzen

1. Kürzung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kritisch überprüfen

Besonders kritisch bewertet der BDZ die vorgesehene Änderung des § 35a Absatz 3 EStG. Danach soll die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen von bisher 20 Prozent auf 15 Prozent der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen reduziert und der Höchstbetrag von 1.200 Euro auf 900 Euro abgesenkt werden.

Die Gesetzesbegründung weist selbst darauf hin, dass § 35a EStG ursprünglich unter anderem eingeführt wurde, um einen Anreiz für legale Beschäftigung zu schaffen und Schwarzarbeit zu bekämpfen. Gleichwohl soll die Steuerermäßigung nun mit der Begründung zurückgeführt werden, § 35a EStG gehöre zu den größeren Subventionsnormen des Einkommensteuerrechts.

Aus Sicht des BDZ greift eine rein fiskalische Betrachtung dieser Regelung zu kurz. Die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen verfolgt nicht ausschließlich das Ziel einer finanziellen Entlastung privater Haushalte. Sie setzt zugleich einen Anreiz, Leistungen ordnungsgemäß abzurechnen, Rechnungen zu verlangen und Zahlungen nachvollziehbar vorzunehmen. Genau diese Lenkungswirkung ist bei der Bewertung der Regelung zu berücksichtigen.

Wird die steuerliche Attraktivität legal abgerechneter Handwerkerleistungen deutlich reduziert, kann dies insbesondere bei kleineren Aufträgen die Preisdifferenz zwischen ordnungsgemäß abgerechneter und illegal erbrachter Leistung vergrößern. Damit besteht zumindest das Risiko, dass der Anreiz für Schwarzarbeit steigt.

Der BDZ hält es für widersprüchlich, auf der einen Seite die Bekämpfung von Schwarzarbeit politisch zu intensivieren und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit zusätzlichen Aufgaben und Befugnissen auszustatten, auf der anderen Seite aber bestehende steuerliche Anreize für die Inanspruchnahme legaler Dienstleistungen zurückzufahren.

2. Prävention und Kontrolle zusammendenken

Eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit kann nicht allein über Kontrollen, Ermittlungen und Sanktionen erfolgen. Ebenso wichtig sind wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die legale Beschäftigung und ordnungsgemäße Rechnungsstellung attraktiv machen.

Die Beschäftigten der FKS leisten bereits heute unter hoher Arbeitsbelastung einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen, Sozialversicherungs- und Steuerpflichten sowie zur Bekämpfung organisierter Formen der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

Steuerpolitische Entscheidungen sollten deshalb daraufhin überprüft werden, ob sie die Arbeit der Vollzugsbehörden unterstützen oder zusätzliche Fehlanreize schaffen.

Die Kürzung des § 35a Absatz 3 EStG sollte vor diesem Hintergrund nicht vorgenommen werden, solange nicht belastbar untersucht wurde, welche Auswirkungen sie auf die Inanspruchnahme legaler Handwerkerleistungen und auf das Ausmaß der Schwarzarbeit haben kann.

Sollte der Gesetzgeber an der Kürzung festhalten, ist aus Sicht des BDZ zumindest eine verbindliche Evaluation erforderlich. Diese sollte ausdrücklich die Entwicklung nicht ordnungsgemäß abgerechneter Handwerkerleistungen und mögliche Auswirkungen auf die Kontrolltätigkeit der FKS einbeziehen.

3. Bürokratieabbau darf nicht mit Personalabbau gleichgesetzt werden

Der BDZ begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die unnötige Verwaltungsarbeit reduzieren. Der vorliegende Gesetzentwurf weist insbesondere aufgrund der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags eine rechnerische Entlastung der Länderfinanzverwaltungen aus.

Dabei ist allerdings klarzustellen, dass der im Entwurf ausgewiesene Rückgang des jährlichen Verwaltungsaufwands von rund 17,18 Millionen Euro vollständig auf die Landesebene entfällt.

Der BDZ warnt generell davor, rechnerische Entlastungen bei einzelnen Verwaltungsverfahren automatisch in Stellenabbau umzusetzen. Digitalisierung und Vereinfachung müssen in erster Linie dazu genutzt werden, vorhandenes Personal für fachlich anspruchsvolle und bislang aufgrund begrenzter Ressourcen nicht hinreichend wahrgenommene Aufgaben verfügbar zu machen.

Gerade in den Bereichen des Steuervollzugs, der Schwarzarbeitsbekämpfung und Bekämpfung von Finanzkriminalität besteht weiterhin ein erheblicher Personalbedarf.

III. Kernforderungen des BDZ

Der BDZ bewertet die mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 angestrebte Entlastung von Beschäftigten und Familien grundsätzlich positiv. Der Gesetzentwurf sollte im weiteren Verfahren jedoch an mehreren Stellen nachgebessert werden.

Der BDZ fordert insbesondere:

1. Kalte Progression dauerhaft vermeiden.

Nicht nur der Grundfreibetrag, sondern die Eckwerte des Einkommensteuertarifs insgesamt sollten regelmäßig und regelgebunden an die Preisentwicklung angepasst werden. Tarif- und Besoldungserhöhungen, die lediglich Preissteigerungen ausgleichen, dürfen nicht zu einer real höheren Steuerbelastung führen.

2. Arbeitnehmer-Pauschbetrag erhöhen und Vereinfachungen nutzen.

Die Anhebung auf 1.430 Euro wird ausdrücklich begrüßt. Die daraus resultierenden Verwaltungsentlastungen sollten für eine stärkere Konzentration auf fachlich anspruchsvolle Aufgaben genutzt und nicht automatisch in Stellenkürzungen übersetzt werden.

3. Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich steuerfrei stellen.

Der BDZ fordert entsprechend der Beschlusslage seines Gewerkschaftstages, Zulagen für tatsächlich geleisteten Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich von der Einkommensteuer freizustellen. Die vorgesehene Anhebung der Bemessungsgrenze für Sonn- und Feiertagszuschläge ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt hinter dieser Forderung jedoch zurück. Solange keine umfassende Steuerfreistellung erfolgt, muss zumindest die höhere Bemessungsgrenze von 75 Euro auch für Nachtarbeit gelten. Die stärkere sozialversicherungsrechtliche Begünstigung tarifvertraglich geregelter Zuschläge begrüßt der BDZ als Beitrag zur Stärkung tarifgebundener Beschäftigung.

4. Familien verlässlich entlasten.

Die vorgesehenen Anpassungen bei Kindergeld und Kinderfreibeträgen werden begrüßt. Die endgültigen Beträge müssen den Ergebnissen des 16. Existenzminimumberichts vollständig Rechnung tragen.

5. Minijobs nicht zulasten der Beschäftigten reformieren.

Eine Veränderung steuerlicher Fehlanreize sollte mit verbesserten Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verbunden und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Beschäftigten evaluiert werden.

6. Steuerliche Anreize gegen Schwarzarbeit erhalten.

Die vorgesehene Kürzung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sollte zurückgenommen werden. Jedenfalls muss vor einer Kürzung belastbar untersucht werden, welche Auswirkungen sie auf legale Auftragsvergabe und Schwarzarbeit hat.

7. Auswirkungen auf die Schwarzarbeitsbekämpfung evaluieren.

Sollte die Kürzung des § 35a Absatz 3 EStG dennoch umgesetzt werden, ist eine verbindliche Evaluation vorzusehen, die ausdrücklich die Auswirkungen auf

Schwarzarbeit und die Tätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit berücksichtigt.

8. **Keine Stellenkürzungen aus rechnerischen Verwaltungsentlastungen ableiten.**

Der BDZ warnt generell davor, rechnerische Entlastungen bei einzelnen Verwaltungsverfahren automatisch in Stellenabbau umzusetzen. Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung müssen in erster Linie dazu genutzt werden, vorhandenes Personal für fachlich anspruchsvolle und bislang aufgrund begrenzter Ressourcen nicht hinreichend wahrgenommene Aufgaben verfügbar zu machen.

Aus Sicht des BDZ sollte die Einkommensteuerreform damit zwei Ziele miteinander verbinden: **Arbeit und tarifgebundene Beschäftigung spürbar entlasten und gleichzeitig steuerpolitische Rahmenbedingungen schaffen, die regelkonformes Verhalten fördern, statt den Vollzug durch neue Fehlanreize zusätzlich zu belasten.**

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender